

§ 1 ZALGM (Bayern) — Allgemeines

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bewerber und Bewerberinnen, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Mittelschulen an einem Studienseminar abzuleisten.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers oder der Bewerberin zum Beamten oder zur Beamtin auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). Der Beamte oder die Beamtin führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Grundschulen“ bzw. „Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Mittelschulen“. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin ist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit Seminarveranstaltungen verpflichtet.

Zitiervorschlag: § 1 ZALGM (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALGM/1>